



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)



Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

# Amtsblatt

## für den Landkreis Günzburg

Nr. 12 a vom 27. März 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

### Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
58	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV - Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100	75

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV);  
Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV –  
Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100**

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat:

Datum	7-Tage-Inzidenz / 100.000 Einwohner
25.03.2021	103,9
26.03.2021	107,1
27.03.2021	114,1

**Aufgrund des neues Inzidenzbereichs gelten ab Montag, 29.03.2021, 0:00 Uhr, folgende Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 100 geknüpft sind:**

- Kontaktbeschränkung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)  
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person gestattet; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.  
Zu den Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

- Spezielle Schutzregelungen für vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheime und Seniorenresidenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV)  
Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Der Landkreis Günzburg hat unabhängig von der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 bereits mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 für die Beschäftigten von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen eine Testung zweimal pro Kalenderwoche in einem Abstand von mind. 3 Tagen, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, angeordnet.

Die Testpflicht reduziert sich auf einen Test pro Woche, wenn in der jeweiligen Einrichtung, die Prozentzahl der geimpften Bewohner über 80 beträgt.

- Sportausübung und praktische Sportausbildung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)  
Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung erlaubt (mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person); die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

Hinweis: Der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Sportstätten ist gemäß § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV nur unter freiem Himmel zulässig.

- Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV)  
Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt. Hiervon ausgenommen sind die in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Betriebe.  
Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (Click & Collect) ist nach § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen (z. B. FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Begleitpersonen sowie Mund-Nasenbedeckung für das Personal) zulässig.

- Außerschulische Bildung, Musikschulen (§ 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV)  
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt. Ausnahmen gelten für Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

Des Weiteren ist der Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

Hinweis: Der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht, einschließlich der Prüfungen) sowie die Durchführung von Nachschulungen und Eignungsseminaren sind weiterhin unter Einhaltung der bisherigen Bestimmungen zulässig.

- Kulturstätten (23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)  
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.
  
- Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV)  
Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund
  1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
  2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
  3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
  5. der Begleitung Sterbender,
  6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
  7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19> veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg  
Günzburg, 27. März 2021

Dr. Hans Reichhart  
Landrat

---

Dr. Hans Reichhart  
Landrat